

CECONOMY

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der CECONOMY AG

aus September 2018 zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Dieser Entsprechenserklärung liegt die am 24. April 2017 im Bundesanzeiger bekanntgemachte Fassung des Deutscher Corporate Governance Kodex ("**DCGK**") vom 7. Februar 2017 zu Grunde.

Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex seit der Abgabe der letzten Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der CECONOMY AG (die "**Gesellschaft**") aus September 2017 mit der nachfolgend aufgeführten Ausnahme entsprochen wurde: Im Geschäftsjahr 2017/18 wurde von der Empfehlung gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK abgewichen, da die Veröffentlichung der Mitteilung H1/Q2 2017/18 für den 17. Mai 2018 und damit zwar innerhalb der gesetzlich vorgegeben Frist, nicht jedoch binnen der empfohlenen Frist von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums erfolgte. Die Abweichung erfolgte erwartungsgemäß. Bereits in dem zukunftsgerichteten Teil der letzten Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG aus September 2017 wurde darauf hingewiesen, dass im Laufe des Geschäftsjahres 2017/18 von der Empfehlung gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK voraussichtlich abgewichen werden würde, da erwartungsgemäß davon auszugehen war, dass die Veröffentlichung aufgrund der Reorganisation im Zusammenhang mit der Aufteilung und dem damit verbundenen Übergang zu einer eigenständig börsennotierten Holding erst nach Ablauf der empfohlenen Frist erfolgen konnte.

Auch in dem kommenden Geschäftsjahr 2018/19 ist bereits jetzt eine Abweichung von der Empfehlung gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK absehbar, da die Veröffentlichung der Mitteilung H1/Q2 2018/19 für den 21. Mai 2019 und damit zwar innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist, nicht jedoch binnen der empfohlenen Frist von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums vorgesehen ist. Die Veröffentlichung der Mitteilung H1/Q2 2018/19 wird aufgrund von organisatorischen Restriktionen im Aufstellungszeitraum erst geringfügig nach Ablauf der empfohlenen Frist erfolgen können.